**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 20 (1854)

Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welche an den verschiedenen Punkten auftritt, aber jeden Anspruch an Lorbeeren zum Voraus aufgibt. Wir würden anrathen, als Vorbereitung zu einem Schlußgefecht zwischen zwei gleich starken Gegenern zuerst jede Partei einzeln das Manöver durchmachen zu lassen mit blos markirtem Feind, und erst nachher beide einander gegenister zu stellen. Die Kunst eine mehr oder weniger ausgedehnte Linie zu überschen und die auf derselben arbeitenden Abtheilungen auf gleicher Höhe zu sühren, mener de front, wird so erlernt, — während gerade das Umgekehrte das Durchgehen der Einen und das Steckenbleiben der Andern vermieden werden muß.

Während wir diese Zeilen schreiben, vernehmen wir, daß schon im Frühjahr Truppenzusammenzüge Statt finden sollen. Wir wünschen Glück dazu, doch haben wir zwei Bedenken, auf die wir nicht genug Gewicht legen können. Erstens fürchten wir die Witterung sei nicht so zuverlässig wie im Herbst und der Boden nicht so trocken, beides ist nöthig, um in der Instruktion nicht gestört zu werden. Zweitens und hauptsächlich deutet uns diese Jahreszeit nicht auf vorbereitete und eingearbeitete taktische Sinheiten. Doch wir können uns irren, vieles spricht für Anhandnehmen der Sache so bald möglich und wir hoffen daher das Beste.

Anmerkung der Redaktion. Dieser Aufsatz war in unsern Sanden, ehe der bundesräthliche Beschluß in Betreff der Truppenzusammenzüge erfolgte.

## Schweizerische Correspondenzen.

Der Bundesrath hat sich in letter Zeit mehrsach mit militärischen Gegenständen beschäftigt; zu den wichtigsten Beschlüssen in dieser Bezieshung gehören die über die Verwendung der von der Bundesversammlung dekretirten Fr. 300,000 zum Behuf höherer Truppenübungen. Der Buns bestath hat nun beschlossen:

Es sollen im Laufe dieses Jahres, für die Dauer von 14 Tagen, auf die zweite Hälfte des Monats August, und nöthigenfalls auf die erste Woche im Monat September fallend, zwei größere Truppenzusam= menzüge, einer in der öftlichen und einer in der westlichen Schweiz, abzgehalten werden.

Es ift bas erforderliche Personal bes eibg. Stabes einzuberufen.

Bu Kommandanten sind ernannt:

- a. für den Truppenzusammenzug in der Ostschweiz: Herr eidg. Oberst Ziegler.
- b. für ben Truppenzusammenzug in ber Westischweiz : Gerr eibg. Oberst

Ferner find einzuberufen :

- a. 14 Bataillone, wovon 34 ber Cadres auf ben Vorunterricht;
- b. 1 Kompagnie Sappeurs;
- c. 1/2 " Pontonniers;
- d. 4 Sechspfünder=Ranonenbatterien;
- e. 1 Kompagnie Guiden;
- f. 4 Kompagnien Dragoner;
- g. 8 " Scharfschüten.

In Betreff der passendsten Gegend für diese Uebungen haben die bestreffenden Kommandanten dem Militärdepartement zu berichten.

Diese Truppenkörper zusammen repräsentiren ein Total von circa 12,000 Mann, werden sie in ihrer Effektivstärke einberusen, was wir hoffen. Inwiesern drei Viertheile der Cadres zum Vorunterrichte einberusen werden, über den Modus, der dabei beobachtet werden soll 2c., sehlen uns einstweilen nähere Mittheilungen; ebenso sind die Gegenden noch nicht bestimmt, sowenig als die Truppenkörper bezeichnet sind, die an diesen Uebungen Theil zu nehmen haben.

Der Bundesrath hat ferner eine Verordnung über die Nekrutirung, den Unterricht und den Dienst der Guiden erlassen. In Bezug auf Mekrutirung wird vom angehenden Guiden eine Größe von wenigstens 5' 4'' sowie eine gewandte und kräftige Körperbeschaffenheit verlangt; ferner soll von ihm, neben der nöthigen Reit = und Pferdekenntniß, wo möglich das Sprechen der beiden Hauptsprachen der Schweiz verlangt werden. Ihr Dienst besteht namentlich in der Bedeckung der eidgenössischen Armee = und Divisionsstäbe und dem Wacht = und Polizeidienst in den Generalquartiren; in der Neberbringung geschriebener und mündlicher Besehle; in der Nekognoszirung von Truppen und Terrain, unter der Aufsicht und Leitung von Stabs = oder Truppenossizieren; und endlich in dem berittenen Polizeidienst bei einem Truppenforps auf dem Marsche.

Ihr Unterricht hat namentlich Rücksicht zu nehmen auf tüchtiges Reiten und gehörige Pferdekenntniß, ferners sollen die Guiden genbt werden in der Aufnahme kleiner Rekognoszirungen und statistischer No= tizen, und in schriftlicher Abkassung und mündlicher Abgabe von Nappor=

ten und Beschreibungen aller Art; sie sollen vertraut sein mit der Organisfation der Armee und den allgemeinen Grundsätzen über die Verrichtuns gen des eidg. Generalstabes; mit dem Gebrauch ihrer Waffen und dem Zielschießen, so wie mit dem richtigen Verständniß der Signale; und endlich mit den Pslichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeeskorps auf dem Marsche.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde der Guiden besagt die Verord= nung nur, die Eigenschaften derselben müßten die nämlichen sein, die

für die übrige Kavallerie verlangt werden.

So sehr dieses Reglement Allem entspricht, was wir je und je von ben Guiden verlangt haben, so fürchten wir nur, daß es schwer halten möchte, stets Guiden zu finden, die diesen Anforderungen Genüge leisten werden; ferners ist, um namentlich die intellektuellen Kenntnisse, die oben genannt wurden, zu erlangen, die Unterrichtszeit höchst karg zugemessen. Bei den Wiederholungsturse werden, nach den den eidg. Räthen vorliegensten Abänderungen, künftighin Abnormitäten verschwinden, wie z. B. vier Marschtage für drei Tage Unterricht.

Der Bundesrath hat endlich die Ordonnanz des neuen Jägergewehres publizirt; wir theilen diefelbe hier mit, indem wir auf den ersten Aufsat diesfer Nummer verweisen, der das projektirte Jägergewehr näher bespricht.

Der Lauf aus geschweißtem Eisen oder Gußstahl, broncirt, ist mit ber Bodenschraube 2 Fuß 8 Zoll lang; das Normalkaliber desselben beträgt 3 Linien und 5 Striche. Die Zahl ber Züge ist 8, die Windung berfelben macht einen ganzen Umlauf auf 3 Fuß, beträgt alfo, ba ber Lauf nur 2 Fuß 8 Boll lang ist, 33 1/2 Prozent. Die äußere Form des Laufs ist gleich wie biejenige bes neuen Stuters, nur enthält berfelbe anftatt einer Bajonetthülfe vorn eine Bajonetthafte. Das Abfeben hat ein bewegliches Blatt wie beim Stuter mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritten. Schloß ist gleich wie beim Stuger, jedoch ohne Stecher. Die Garnitur ist von Messing, das obere Band mit einer eisernen Mücke; ber obere Riembügel am mittlern Band, ber untere am Abzugblech unten. Bajonett hat eine Gulfe mit Ming und eine Lange ohne biefe von 17 Boll, Klinge und Hals find von Stahl. Der Ladstock ift von Stahl mit einem meffingenen 18 Linien langen Setzer, einem eifernen Knopf zum Abschrauben. Der Schaft hat keine Backe. Die Länge bes Jäger= gewehrs bis zur Mündung beträgt 4 Ruß 1 Boll 3 Linien, bis zur Bajonettspige 5 Fuß 8 Boll 3 Linien; bas Gewicht mit Bajonett hoch= ftens 9 Pfund. Bur Ausruftung ber Jager gebort u. A. ein schwarzer Flintenriemen; bann fur biejenigen Jager, welche keinen Gabel tragen, ein Bajonettkuppel mit Bajonetischeibe, welches an der Stelle des Gä= bels getragen wird; für die Säbel tragenden Jäger wird die Bajonett= scheibe am Säbelkuppel befestigt. Ueberdies foll jeder Offizier mit einem Für ben aftiben Dienst erhält ber Jäger Diftanzenmesser verfeben fein. 60 Patronen und 70 Stuperkapfeln.

Inhalt: Das schweizerische Jägergewehr. — Zur Orientirung über die Berhältnisse ber Parteien in dem bevorstehenden russischen Kriege. — Ueber Truppenzusammenzüge. — Schweizerische Correspondenzen.

Shweighauser'sche Bucheruckerei.